

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 16.12.2025, GZ: 027/2025/14-MM, betreffend Abweisung eines Antrags auf Informationserteilung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 01.09.2025 beehrte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der dafür zuständigen Behörde (Bürgermeister der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee - in der Folge: belangte Behörde) Informationen bezüglich der kommunalen Abstimmung über die Bebauungsmöglichkeiten der Grundstücke aaa und bbb der KG B___. Konkret stellte der Bf an die belangte Behörde folgende Fragen:

1. „War Herr C__ bei der Beratung über die Bebauungsmöglichkeiten der Grundstücke aaa sowie bbb KG B___ anwesend?
2. Hat Herr C__ an der Abstimmung über die Bebaubarkeit dieser Grundstücke teilgenommen?
3. Da die Zufahrt zu den Grundstücken bbb und ccc KG B___ oft als Parkplatz verwendet werden, hätte ich gern die Auskunft, ob die Parzellen ddd und hhh der Zufahrtsstraße öffentliches Gut oder Gemeindeeigentum sind?“

I.2. Im Schreiben vom 16.09.2025 konkretisierte der Bf sodann die angeführten Punkte 1 und 2 seines Informationsbegehrens, indem er sie auf den Plan- und Raumordnungsausschuss und sämtliche übrige Gremien bezog, in denen die Bebaubarkeit der genannten Parzellen (im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans) diskutiert wurde. Darüber hinaus beehrte der Bf Information darüber, ob Herr C__ eben diesen Gremien beiwohnte und ob er sich in diesem Zusammenhang für befangen erklärt hat. Bezüglich Punkt 3 hielt der Bf fest, dass die Parzelle hhh wohl als öffentliches Gut gelten muss, weil nicht die Darstellungen im Flächenwidmungsplan, sondern der Eintrag in der jeweiligen Einlagezahl von Bedeutung ist. Abschließend hielt der Bf fest, dass sich seine Anfrage nicht auf die Parzellennummer ccc sondern aaa bezogen hat.

I.3. Nachdem die belangte Behörde im Schreiben vom 29.09.2025 den Bf darauf hinwies, dass der rechtsgültige Beschluss in öffentlicher Sitzung erfolgte, Ausschusssitzungen aber gerade nicht öffentlich sind und insoweit der Geheimhaltung nach § 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG unterliegen, führte der Bf im Schreiben vom 16.10.2025 an, dass die Erklärung der Befangenheit nicht der Vertraulichkeit unterliegt und zudem das Ergebnis der öffentlichen Sitzung (in welcher der Gemeinderat den gesamten Bebauungsplan und nicht einzelne Bauplätze diskutierte) gerade nicht erfragt wurde. Ergänzend stellte der Bf folgende Fragen:

1. „ob der Ausschuss bei der Abstimmung komplett war und wie viele sich als befangen erklärten als es um die Beratung und Abstimmung des betreffenden Bauplatzes ging.
2. Wer überprüft in D___, ob bei geheimen Abstimmungen in Ausschüssen der § 64 Oö. GemO 1990 eingehalten wird?
3. Wurde dies in jener Position welche diese Anfrage betrifft geprüft? (habe Frau E___ im Vorhinein auf ein etwaiges Konfliktpotenzial hingewiesen)“

Zudem hielt der Bf fest, dass auch die Bestätigung der Information der Darstellungen im Flächenwidmungsplan zur EZ fff als öffentliches Gut keine Antwort auf das Informationsbegehren darstellt, weil die Fragen, ob die Parzelle hhh im öffentlichen Gut oder im Gemeindeeigentum steht, nicht durch eine reine Bezugnahme auf den Flächenwidmungsplan beantwortet werden kann.

I.4. Mit Schreiben vom 27.11.2025 hielt die belangte Behörde zur Anfrage des Bf vom 16.10.2025 fest, dass sich § 6 Abs 1 Z 5 IFG auf die unbeeinträchtigte Vorbereitung von Entscheidungen bezieht und Prozesse der internen Willensbildung (zu denen der nichtöffentliche Planungs- und Raumordnungsausschuss zählt) jedenfalls darunterfallen. Insoweit sind sowohl die Teilnahme des Herrn C___ bei diesen Abstimmungen als auch eine etwaige Befangenheitserklärung in diesem Zusammenhang als vertrauliche Informationen zu behandeln. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Befangenheit wurde auf § 64 Abs 5 Oö GemO verwiesen. Zur abermaligen Rückfrage hinsichtlich der rechtlichen Qualität der Parzelle hhh wies die belangte Behörde darauf hin, dass das Grundstück per Verordnung in das öffentliche Gut eingereiht ist und daher dem öffentlichen Gebrauch dient, während die belangte Behörde grundbücherliche Eigentümerin ist.

I.5. Mit dem Schreiben vom 09.12.2025 nahm der Bf die Angaben zur Frage hinsichtlich der Parzelle als öffentliches Gut zur Kenntnis. Hinsichtlich des Hinweises auf § 64 GemO bezweifelte der Bf die Eigenprüfung der Befangenheit durch die Kollegialorgane. Die Beschlussfassung wäre seiner Ansicht nach formell wie materiell unzulässig und machte eine erneute Abstimmung erforderlich; die bloße Information über die Teilnahme an der Abstimmung unterlag zudem auch keinem Geheimhaltungsbedarf. In diesem Schreiben stellte der Bf den Antrag auf Ausfertigung eines schriftlichen Bescheids zu den Anfragen vom 16.10.2025.

I.6. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 16.12.2025 wies die belangte Behörde das Auskunftsbegehren des Bf vom 16.10.2025 ab. Begründend wurde ausgeführt, dass die Information in Ansehung des § 6 Abs 1 Z 5 IFG nicht offengelegt werden konnte, ohne auch das Abstimmungsverhalten einzelner Mandatäre als Teil der vertraulichen internen Willensbildung zu untergraben. Die belangte Behörde gelangt zum Schluss, dass Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind und insoweit Protokolle über diese Sitzungen als Informationen betrachtet werden müssen, die unter den Geheimhaltungstatbestand des § 6 Abs 1

Z 5 IFG fallen. Zudem ergab die Interessenabwägung kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung der begehrten Information.

I.7. Mit dem Schriftsatz vom 07.01.2026 erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und replizierte dabei den „Gegenstand der Anträge“ wie folgt:

1. „Ob Herr C__ bei den Beratungen, Abstimmungen oder beiden mitgewirkt hat oder nicht
2. Ob sich Herr C__ befangen erklärt hat
3. ob der Ausschuss bei der Abstimmung komplett war und wie viele sich als befangen erklärten als es um die Beratung und Abstimmung des betreffenden Bauplatzes ging.
4. Wer überprüft in D__, ob bei geheimen Abstimmungen in Ausschüssen der § 64 Oö. GemO 1990 eingehalten wird?
5. Wurde dies in jener Position welche diese Anfrage betrifft geprüft? (habe Frau E__ im Vorhinein auf ein etwaiges Konfliktpotential hingewiesen)“

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Tochter von C__ Miteigentümerin der Parzelle Nr eee, KG B__, ist und Entscheidungen der Gemeinde über eine höhere Bebaubarkeit von Liegenschaften unmittelbaren Einfluss auf die Seesicht und damit den Wert der Grundstücke in diesem Bereich haben. Die belangte Behörde hat es nach Ansicht des Bf verabsäumt, die Geheimhaltungsgründe nachvollziehbar zu prüfen und beschränkte sich auf eine pauschale Verweigerung des Informationszugangs; die Teilnahme stellt einen reinen Tatsachenumstand dar, der nicht dem Schutz der internen Willensbildung dient. Zudem ist die Befangenheitserklärung selbst nach Ansicht des Bf ein formeller Akt mit rechtlicher Bedeutung, der überprüfbar und nachvollziehbar sein muss. Die Geheimhaltungspflicht konnte daher nicht pauschal mit der fehlenden Öffentlichkeit der Sitzung begründet werden. Zudem fehlt nach Ansicht des Bf auch eine hinreichende Interessenabwägung.

I.8. Mit Schreiben vom 09.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.9. Mit Schreiben vom 12.02.2026 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jene Verordnung übermittelt, mit dem der Gemeinderat seine Zuständigkeit zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes iSd § 43 Abs 4 Z 4 Oö GemO an den Bürgermeister übertragen wurde.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde (samt nachgereichter Übertragungsverordnung). Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs eine reine Rechtsfrage bildet, die aufgrund der Aktenlage zu klären war. Die Einvernahme der Verfahrensbeteiligten lässt demgegenüber keine weitere Klärung der Sache erwarten. Da insoweit weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären sind, widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC (vgl VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, lauten auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

[...]

Zuständigkeit

§ 3. [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

(3) Die Information nach diesem Bundesgesetz ist soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und der sonstigen Selbstverwaltungskörper zu besorgen, als diese in Angelegenheiten ergeht, die von diesen im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

[...]

Geheimhaltung

§ 6. (1) Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

[...]

5. im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere,
 - a. von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,
 - b. im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, einer Prüfung oder eines sonstigen Tätigwerdens des Organs sowie zum Schutz der gesetzlichen Vertraulichkeit von Verhandlungen, Beratungen und Abstimmungen,

[...]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.

Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

§ 7. [...]

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

[...]

Rechtsschutz

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen. [...]"

Die maßgebliche Bestimmung der oberösterreichischen Gemeindeordnung (Oö GemO), LGBl Nr 91/1990 lautet auszugsweise wie folgt:

„Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 55. (1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind geheim zu halten, soweit und solange dies aus einem in Art. 22a Abs. 2 zweiter Satz B-VG genannten Grund erforderlich und verhältnismäßig ist.

[...]

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu

enthalten. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.“

III.2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.2.1. Für die Informationsgewährung auf Antrag ist jenes Organ zuständig, in dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich die Information fällt (§ 3 Abs 2 IFG). Die Materialien zum Oö Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz (LGBI Nr 64/2025) halten fest, dass der Gemeinderat zur Veröffentlichung bzw Zugangsgewährung hinsichtlich jener Informationen zuständig ist, die von ihm erstellt wurden oder die zu seinem Wirkungs- und Geschäftsbereich gehören (AB 1172/2025 BlgLT 29. GP 27). Der geforderte Zugang betrifft Informationen über die Willensbildung des Gemeinderats als Kollegialorgan, die von diesem erstellt wurden und auch dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich zuzuordnen sind. Da durch die Verordnung vom 02.10.2025 (Sitzungsnummer: GR/28/2025; Beschlussfassung am 25.09.2025) die Ermächtigung des § 43 Abs 4 Z 4 Oö GemO in Anspruch genommen und damit die Zuständigkeit des Gemeinderats für Veröffentlichung und Zugang zur Information auf den Bürgermeister übertragen wurde, ist von der Zuständigkeit der belangten Behörde auszugehen.

III.2.2. Der Informationsbegriff in § 2 Abs 1 IFG folgt einem funktionellen Verständnis und erfasst somit sämtliche Aufzeichnungen, die „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken“ dienen. Da der Umfang der gewährten Information von der Willenserklärung des Informationswerbers abhängig ist, ist derselbe durch § 7 Abs 2 IFG verpflichtet, die gewünschte Information „möglichst“ präzise zu bezeichnen; hierbei gibt (in Übertragung der Rechtsprechung zum Umweltinformationsrecht) der erkennbare Erklärungswert des Informationswerbers den Ausschlag (*Dworschak/Bußjäger*, in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 Rz 33 mwN).

Der Bf hat in Schreiben jeweils vom 01.09.2025, 16.09.2025 und 16.10.2025 Informationsbegehren an die belangte Behörde herangetragen. Während die Anfrage vom 16.09.2025 lediglich eine Konkretisierung des ursprünglichen Informationsbegehrens darstellte, wurde das Informationsbegehren in der Anfrage vom 16.10.2025 auf Fragen der Mitwirkung, der Abgabe von Befangenheitserklärungen und der Überprüfung eines etwaigen Konfliktpotentials bezogen. Diese Anfrage vom 16.10.2025 bildete den Gegenstand des Antrags vom 09.12.2025. Die Erteilung von Information bezüglich der Fragen, ob der Gemeindemandatar C__ an den für die Bebauung der Grundstücke aaa und bbb KG B__ relevanten Beratungen und Abstimmungen mitgewirkt oder sich für befangen erklärt hat und welche Instanz die Befangenheit innerhalb des Kollegialorgans überprüft, repräsentiert damit jene Angelegenheit, die von der belangten Behörde erledigt wurde. Der daraus folgende Spruchinhalt bildet Sache

des Beschwerdeverfahrens und damit die Grenze verwaltungsgerichtlicher Kognitionsbefugnis (vgl. VwGH, 29.10.2025, Ra 2024/08/0071; Leeb in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG (Stand 15.2.2017, rdb.at) Rz 37).

Während die Frage nach der Anwesenheit und einer etwaigen Befangenheitserklärung jedenfalls als Information iSd § 2 Abs 1 IFG verstanden werden kann, gilt Gegenteiliges für die Frage nach der Prüfung möglicher Befangenheit. Der Bf begehrt mit dieser Frage letztlich eine Rechtsauskunft über die Vollziehung von Vorschriften, die die Befangenheit von Entscheidungsträgern betreffen. Insoweit ging die belangte Behörde zu Recht davon aus, dass dieses Begehren abzuweisen war, weil es sich nicht auf vorhandene und verfügbare Aufzeichnungen bezogen hat.

III.2.3. Die abgefragte Information muss vorhanden und verfügbar sein. Wenn die Anfrage die Teilnahme eines Gemeindemandatars in einem nicht öffentlichen Ausschuss betrifft, ist die diesbezügliche Information durch das entsprechende Beschlussprotokoll vorhanden. So bestimmt § 55 Abs 5 Oö GemO die Abfassung einer Verhandlungsschrift über Ausschusssitzungen in Form eines Beschlussprotokolls, für das jeweils §§ 54 Abs 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie 54 Abs 1a, 2 und 5 Oö GemO sinngemäß zur Anwendung kommen. Die Information ist vorhanden und verfügbar, weil das Beschlussprotokoll über diese Umstände Aufschluss gibt.

III.3.1. Der Zugang zu eben dieser Information ist (nur) soweit und so lange zu verweigern, als der Schutz der in § 6 IFG aufgezählten Interessen dies erfordert und gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (ErlRV 2238 BlgNr 27. GP 3; 8). § 55 Abs 1 Oö GemO bestimmt, dass die Sitzungen der Ausschüsse nicht öffentlich sind. Ein daraus folgendes Vertraulichkeitsgebot (vgl. auch § 53 Abs 3 Oö GemO) wurde durch die Novelle LGBl Nr 64/2025 an diese Wertungen des Informationsfreiheitsgesetzes angepasst (vgl. auch die Materialien AB 1172/2025 BlgLt 29. GP 28, die in diesem Zusammenhang auch die Geheimhaltungsverpflichtung der Ausschussmitglieder nach § 62a Oö GemO hervorheben). Das Vertraulichkeitsgebot für geheime Beratungen bildet damit eine materienspezifische Geheimhaltungsverpflichtung, die sich den Wertungen des Art 22a Abs 2 S 2 B-VG unterordnet und zwar vorrangig Anwendung findet (§ 16 IFG), aber am Grundrecht auf Informationszugang zu messen ist (ErlRV 2238 BlgNr 27. GP 14). Zu prüfen ist hier somit, inwieweit durch diese materienspezifische Vertraulichkeit der Informationen aus dem Beschlussprotokoll ein rechtfertigendes Geheimhaltungsinteresse iSd § 6 IFG zum Ausdruck gebracht wird und ob die betroffenen Schutzgüter durch die belangte Behörde korrekt abgewogen wurden.

III.3.2. Da der Informationszugang den Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen bzw Entscheidungsfindungsprozessen berührt, ging die belangte Behörde nach

Ansicht der erkennenden Richterin zutreffend von der Anwendung des Ausnahmetatbestands der „Vorbereitung einer Entscheidung“ iSd § 6 Abs 1 Z 5 IFG aus. Dieser Interessenschutz erfasst neben behördlichen und gerichtlichen Verfahren auch generelles, nichthoheitliches und nicht unbedingt formengebundenes Handeln. Die Materialien heben Aufzeichnungen als geheim zu haltende Informationen hervor, die über die Willensbildung von Kollegialorganen unmittelbar Aufschluss geben (vgl. ErlRV 2238 BlgNr 27. GP 9; in diesem Zusammenhang werden auch Beratungs- oder Sitzungsprotokolle, Erledigungsentwürfe und persönliche Notizen als Beispiele aufgezählt).

Die Bildung und Behandlung von Themen in Ausschüssen (wie jenem über die Bebaubarkeit der angeführten Liegenschaften) zielt auf die Vorbereitung jener Angelegenheiten ab, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen. Die Beratungsfunktion für die spätere Behandlung und Beschlussfassung im Gemeinderat ist damit als Vorbereitung einer Entscheidung iSd § 6 Abs 1 Z 5 IFG anzusehen (vgl. zur Reichweite des Entscheidungsbegriffs *Bußjäger* in *Bußjäger/Dworschak* (Hrsg) Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 Rz 7).

III.3.3. Beratungen in Ausschüssen stellen sowohl eine unmittelbare Vorbereitung von Handlungen eines Gemeindeorgans (§ 6 Abs 1 Z 5 lit a IFG) als auch Informationen dar, die durch § 55 Abs 5 Oö GemO besonderen gesetzlichen Vertraulichkeitsschutz genießen (§ 6 Abs 1 Z 5 lit b IFG; zum – teilweise überschneidenden – Anwendungsbereich von § 6 Abs 1 Z 5 lit a und lit b IFG vgl. *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 6 IFG K ggg). Der in § 6 Abs 1 Z 5 IFG zum Ausdruck gebrachte Interessenschutz ist vor allem dann erforderlich, wenn ansonsten der Zweck bzw der Erfolg des behördlichen Handelns vereitelt würde oder wenn die Offenlegung der Information unabhängige und ungestörte Beratungen und Entscheidungen beeinträchtigen könnte.

Die erkennende Richterin geht davon aus, dass sämtliche Inhalte des Beschlussprotokolls Geheimhaltung erfordern, gerade weil diese zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung verwendet werden sollen. Die unbeeinträchtigte Vorbereitung der Entscheidungsfindung könnte negativ beeinflusst sein, weil auch das Zugänglichmachen bloßer Anwesenheiten dazu führt, dass die Mitglieder des Ausschusses entweder zu vorsichtig bzw zu wenig offen diskutieren oder bestimmte Mitglieder keine Äußerung tätigen.

Auch die Literatur verweist auf die negativen Wirkungen der Öffentlichkeit auf die Qualität und Effizienz von Beratungen in demokratischen Entscheidungsfindungsprozessen (*Feik* in *G__* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht – Kommentar⁵ (2007) Art 20 Abs 3 B-VG Rz 11).

III.3.4. Dem negativen Einfluss auf die spätere Willensbildung des Gemeinderats steht die zugänglich zu machende Information als Schutzobjekt des Art 22a B-VG

gegenüber. Diesem kommt im Rahmen der Abwägung vor allem dann ein erhöhtes Gewicht zu, wenn es sich um Informationen im öffentlichen Interesse handelt; ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Offenlegung der Information für Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und Angelegenheiten betrifft, die für die Gesellschaft als Ganzes relevant sind (*Datenschutzbehörde*, Leitfaden zum Informationsfreiheitsgesetz (2025) 74 mwN).

Die bloße Überzeugung einer einzelnen Person, dass Umstände vorliegen, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit begründen könnten, erhebt (für sich genommen) das individuelle Informationsinteresse nicht zu einem Interesse, welches für die Allgemeinheit von Bedeutung ist.

III.4. Unter Berücksichtigung der betroffenen Interessenssphären ist daher im Ergebnis festzustellen, dass dem Bf gegenständlich kein Recht auf Information zukommt. Sämtliche Inhalte des Beschlussprotokolls sind vom Schutz der unbeeinflussten Willensbildung dieses Kollegialorgans erfasst. Durch die gesetzlich bestimmte Vertraulichkeit der Ausschusssitzungen wird ein gerechtfertigtes Geheimhaltungsinteresse zum Ausdruck gebracht, welches gegenüber dem Eingriff in das Informationsinteresse des Bf erforderlich und auch verhältnismäßig ist.

Auch das implizit erkennbare Interesse des Bf an der Kontrolle kommunalen Handelns überwiegt das Geheimhaltungsinteresse nicht, weil kein Anlass zur Annahme besteht, dass derartige Anfragen als zusätzlicher Kontrollschutz gegenüber der Selbstprüfungspflicht (§ 64 Abs 5 Oö GemO) betroffener Entscheidungsträger etabliert wurde. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber durch § 55 Abs 1 idF LGBl Nr 64/2025 sicherstellen wollte, dass keine Informationen an Außenstehende gelangen, die die Willensbildung des Gemeinderats beeinflussen können.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn wie im gegenständlichen Einzelfall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027, mwN).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch